



# **Initiativstellungnahme**

**des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch  
den Ausschuss Berufsrecht**

## **zu einer Ergänzung des § 206 Abs. 2 BRAO**

Stellungnahme Nr.: 59/2025

Berlin, im September 2025

### **Mitglieder des Ausschusses Berufsrecht**

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Gasteyer, Frankfurt am Main (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Dr. Peter Bachmann, München
- Rechtsanwalt und Notar Dr. Jürgen Christoph, Ratzeburg
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Kiel
- Rechtsanwalt Dr. Joachim Frhr. von Falkenhausen, Hamburg (Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Clarissa Freundorfer, Berlin
- Rechtsanwältin und Notarin Silvia C. Groppler, Berlin
- Rechtsanwalt Markus Hartung, Berlin
- Rechtsanwalt Oliver Islam, Hamburg
- Rechtsanwältin Claudia Leicht, Hamburg
- Rechtsanwältin und Notarin Ruth Nobel, Bochum
- Rechtsanwalt und Notar a.D. Eghard Teichmann, Achim
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Dirk Uwer, Düsseldorf (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt beim BGH Dr. Peter Wessels, Karlsruhe

### **Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle**

- Rechtsanwältin Nicole Narewski, Geschäftsführerin, Berlin



Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

---

Der DAV schlägt vor, § 206 Abs. 2 Satz 1 und 2 BRAO dahin zu ändern, dass in Satz 1 und in Satz 2 jeweils die Worte „**und die Unabhängigkeit**“ vor den Worten „des Berufsträgers“ eingefügt werden.

### **Begründung:**

Es stehen immer wieder Ergänzungen der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung<sup>1</sup> an, die gemäß § 206 Abs. 2 Satz 1 und 2 BRAO die Berufsangehörigen aus dem Nicht-EWR-Ausland aufführt, die in Deutschland Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen. Vor einer Änderung der Verordnung prüft das Justizministerium gemäß dem Wortlaut des Gesetzes, ob der ausländische Rechtsanwalt in Bezug auf seine Ausbildung und in Bezug auf seine Befugnisse einem deutschen Anwalt entspricht.

Es ist ständige Praxis des Normgebers, die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale der „Ausbildung zum Beruf“ und der „Befugnisse des Berufsträgers“ zu einer umfassenden Gleichwertigkeitsprüfung zu erweitern: „Der Anerkennung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Anwaltsberufs geht eine Prüfung der theoretischen und berufspraktischen Ausbildungsanforderungen in zeitlichem Umfang, fachlichem Inhalt und Art und Qualität von Leistungsnachweisen voraus. Zudem werden Zulassungsverfahren und -voraussetzungen sowie die anwaltliche Unabhängigkeit im

---

<sup>1</sup> Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 18.7.2002 (BGBl. I S. 2886), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 7.8.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 210).

Verhältnis zu staatlichen Stellen überprüft. Neben einer Analyse des Rechtsstabs werden für die Entscheidung auch Erkenntnisse der deutschen Auslandsvertretungen herangezogen. Die Überprüfung eines ausländischen Anwaltsberufs auf Gleichwertigkeit erfolgt bei Bedarf und in der Regel aufgrund einer dem BMJV gegebenen Anregung.“<sup>2</sup>

Bei dieser Prüfung, in deren Rahmen regelmäßig auch dem DAV Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, wird also auch untersucht, ob der ausländische Anwalt in seinem Heimatland eine Stellung hat, die ihm eine unabhängige Berufsausübung erlaubt. Der DAV hält vor allem die Erstreckung der Gleichwertigkeitsprüfung auf die Staatsfreiheit des Berufs für zwingend, weil die Kammermitgliedschaft und die Tätigkeit von Berufsträgern, die nach Ausbildung und Befugnissen in ihrem Herkunftsstaat insbesondere keine Gewähr für die Einhaltung der Grundpflicht aus § 43a Abs. 1 BRAO bieten, im Geltungsbereich der BRAO ausgeschlossen erscheint.

Allerdings kann zweifelhaft sein, ob die Formulierung des § 206 Abs. 2 BRAO, der nur von den „Befugnissen“ des Berufsträgers spricht, eine solche Prüfung und die Verweigerung der Aufnahme eines Anwaltsberufs in die Anlage 1 oder 2 der Rechtsverordnung nach § 206 BRAO erlaubt. Rechtsprechung oder Literatur zu dieser Frage gibt es anscheinend nicht.<sup>3</sup> Ob die gegenwärtige Handhabung, auch die Unabhängigkeit zu einem Kriterium zu machen, vor den Gerichten Bestand haben würde, ist daher nicht sicher. Es erscheint jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass ein Zulassungsbewerber im Verfahren nach § 207 Abs. 1, § 206 Abs. 1 Nr. 2 BRAO) die Verweigerung der Aufnahme seines Herkunftsstaats durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz inzident mit Erfolg angreift.

Mit seinem Vorschlag will der DAV Rechtssicherheit schaffen und die Bedeutung der Unabhängigkeit des Anwalts unterstreichen.

Unabhängigkeit ist eine Grundvoraussetzung für eine verantwortungsvolle Ausübung des Anwaltsberufs. Nicht ohne Grund findet sich die Unabhängigkeit in der BRAO mehrfach wiederholt (§§ 1, 3 Abs. 1, 43a Abs. 1). Um seinen Beruf ausüben zu können,

---

<sup>2</sup> Henssler/Prütting/Kilian, 6. Aufl. 2024, BRAO § 206 Rn. 14.

<sup>3</sup> Henssler/Prütting/Kilian, 6. Aufl. 2024, BRAO § 206 Rn. 14 bestätigt, dass die Unabhängigkeit Teil der Prüfung ist. Das wird allerdings nicht begründet.

muss der Anwalt nicht nur vom Staat – insbesondere also von den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden – sondern auch von allen sonstigen Bindungen, auch gegenüber dem Mandanten, frei sein.<sup>4</sup> Dass die Unabhängigkeit niemals absolut sein kann, steht dem nicht entgegen.

Die politischen Systeme vieler Länder geben dem Anwalt diese Stellung nicht. Auch gibt es Länder, in denen die Gesetze zwar eine unabhängige Stellung vorsehen, faktisch die Unabhängigkeit von der Staatsautorität aber stark eingeschränkt wird. Dann entspricht der ausländische Anwalt in einer Kernvoraussetzung nicht dem Bild des Rechtsanwaltes, und dann sollte er in Deutschland nicht zur Rechtsdienstleistung befugt sein.

Da der vorgeschlagene Zusatz nur die bisherige Handhabung absichert, entstehen durch die Gesetzesänderung keine Kosten und kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

---

<sup>4</sup> Ausführlich zur Unabhängigkeit Henssler/Prütting/Busse BRAO § 1 Rn. 39-45.

## **Verteiler**

---

- An die Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Bundesverband der Freien Berufe
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- An die Vorsitzenden der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Forum Junge Anwaltschaft

## **Presse**

- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Süddeutsche Zeitung
- Juris Newsletter
- JurPC
- Heise
- LTO
- JUVE